



INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V.

18. November 2016

VERTRAG

ZWISCHEN

INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V. (IHO)

MAINZER LANDSTRASSE 55,
60329 FRANKFURT/MAIN

- im folgenden „IHO“ genannt –

und

FIRMA:

ANSCHRIFT:

- im folgenden „Antragsteller“ genannt –

über die Listung ihrer Präparate in der IHO-Desinfektionsmittelliste für Tierhaltung, Lebensmittelherstellung, Lebensmittelbe- und -verarbeitung, Speisenzubereitung und andere institutionelle Bereiche.

Grundsatz

Die IHO-Desinfektionsmittelliste ist eine für jedermann frei zugängliche Internetliste auf der Webseite des IHO. Sie ist nach Anwendungsbereichen gegliedert und innerhalb eines Anwendungsbereiches alphabetisch nach Präparatenamen geordnet. Sie soll Anwendern einen Überblick über die geprüfte Wirksamkeit im Markt erhältlicher Desinfektionsmittel geben. Dabei legt der IHO größten Wert auf eine wissenschaftlich fundierte Information. Der IHO macht selbst keine Eintragungen in die Liste, diese werden von den Antragstellern selbst vorgenommen.

§ 1 Listung

- a) Nach Abschluss des vorliegenden Vertrages erhält der Antragsteller die Zugangsberechtigung inklusive Codewort, damit er seine Eintragungen in die Liste vornehmen kann. Stammdaten (Firmenidentität) werden vom IHO eingetragen. Weitere Firmenangaben sowie Eintragungen in die Produktliste nimmt der Antragsteller selbst vor.
- b) Für die Listung in der IHO-Desinfektionsmittelliste wird ab 01. Januar 2017 gegenüber dem Antragssteller eine Jahresgebühr von EUR 300,- erhoben. Die aus dieser Jahresgebühr resultierenden Einnahmen werden u.a. zur Unterstützung

Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt/M.
Tel: 069 / 2556-1246, Fax: 069 / 2556-1254
e-mail: iho@iho.de
www.iho.de

der Arbeit des DIN-Normenausschusses für Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) eingesetzt. Die erste Rechnungsstellung erfolgt mit Vertragsbeginn und anschließend jährlich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres.

- c) Der Antragsteller darf pro Anwendungsbereich ein Präparat nur einmal eintragen. Befindet sich dasselbe Präparat gleichzeitig unter einem anderen Namen im Verkehr, ist eine separate Eintragung erlaubt. Der Antragsteller versichert, dass jedes eingetragene Präparat bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß gemeldet, registriert oder zugelassen ist, soweit gesetzlich erforderlich. Die Angabe der BAuA-Nummer in der Spalte „Präparat“ ist zwingend erforderlich.
- d) Dem Antragsteller wird an geeigneter Stelle in der Liste die Möglichkeit eines Links zu seiner Homepage gegeben. Eine Verlinkung zu Produkt – Werbeseiten ist ausgeschlossen.
- e) Die Eintragungen in den Spalten müssen auf Gutachten, Dokumentationen und Untersuchungsergebnissen beruhen, die den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen europäischen Normen entsprechen. Wirksamkeitsbelege können sowohl von externen als auch von firmeneigenen Prüfeinrichtungen erbracht worden sein, wenn diese obligatorische, auditierte Qualitätssicherungssysteme implementiert haben.
- f) Der Antragsteller stellt in seiner Verantwortung sicher, dass die vorliegenden Wirksamkeitsbelege auf die aktuell vermarktete Rezeptur anwendbar sind. Insbesondere müssen die Wirksamkeitsaussagen von jeder aktuell vermarkteten Rezeptur nachprüfbar erfüllt werden. Die Bedingungen in der Empfehlung des IHO zur Haltbarkeitsdauer (Anlage 1) müssen für Listeneinträge verbindlich eingehalten werden.
- g) Es gibt ein jährliches Überprüfungsprogramm zum Zweck der Qualitätskontrolle. Einmal jährlich werden alle Antragsteller dazu aufgerufen, Ihre Eintragungen auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Antragsteller bestätigt im Rahmen der gesetzten Frist die Richtigkeit jedes Eintrags. Nicht überprüfte Einträge werden nach Fristende gelöscht.
- h) Der Antragsteller benennt eine verantwortliche Person (einschließlich E-Mail Adresse), die Ansprechpartner des IHO ist. Änderungen sind dem IHO unverzüglich mitzuteilen.
- i) Der IHO behält sich vor, die vorgenannten Kriterien und Vorschriften zu ändern. Darüber wird den Antragstellern per E-Mail Mitteilung gemacht. Werden dadurch Änderungen der Leistungseinträge erforderlich, setzen die Antragsteller diese binnen 8 Wochen nach Versand der E-Mail um.

§ 2 Haftung

Die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen über das Präparat trägt der Antragsteller. Der Antragsteller stellt den IHO von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die wegen Schäden durch fehlerhafte Angaben in der Desinfektionsmittelliste gegen den IHO erhoben werden.

Der IHO wird in seine Webseite eine Haftungsausschlussklausel aufnehmen, mit der in rechtlich zulässiger Weise eine Haftung sowohl des IHO als auch des Antragstellers für fahrlässige Schadensverursachung durch fehlerhafte Angaben in der Desinfektionsmittelliste ausgeschlossen wird. Eine Haftung des IHO wegen Unwirksamkeit der Haftungsausschlussklausel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unwirksamkeit ist durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des IHO und seiner Mitarbeiter verursacht worden.

§ 3 Auskunftspflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, Anwendern und dem IHO auf Anfrage innerhalb von sechs Wochen mindestens ein zusammenfassendes Gutachten zur Verfügung zu stellen, das die Eintragungen des betreffenden Präparates begründet.

Untersuchungsberichte und Einzelergebnisse von Tests sind nicht Gegenstand dieser Auskunftspflichtung.

§ 4 Kündigung

- a) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden, vom IHO allerdings nur bei Verstößen des Antragstellers gegen Regelungen dieses Vertrages. Auch wenn nur ein Präparat betroffen ist, kann die Kündigung für alle Einträge eines Antragstellers ausgesprochen werden.
- b) Der IHO behält sich vor, die Veröffentlichung der gesamten Liste mit allen Eintragungen durch einseitige Entscheidung und ohne Begründung gegenüber den Antragstellern einzustellen. Alle Verträge sind in diesem Fall 2 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung an die Antragsteller beendet.
- c) Unverzüglich nach der Beendigung des Vertrages wird der IHO alle Einträge des betreffenden Antragstellers aus der Desinfektionsmittelliste löschen.

§ 5 Verwendung IHO-Logo / Logo IHO-Desinfektionsmittelliste

Die Verwendung des Logos „IHO-Desinfektionsmittelliste“ und auch des „IHO“-Logos ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich. Diese kann bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Nach Zustimmung ist die Nutzung an folgende Bedingungen geknüpft und kann wie folgt verwandt werden:

- a) Wenn mit dem IHO-Logo oder der IHO-Desinfektionsmittelliste geworben wird, müssen mit der jeweiligen IHO-Desinfektionsmittelliste (Lebensmittel und/oder Tierhaltung), EN-Normen, Wirkungsspektrum, Temperatur, Anwendungskonzentration und Einwirkungszeiten auf den Etiketten und jeder Art der Werbung oder Produktdokumentation mit den Einträgen in den IHO-Desinfektionsmittellisten übereinstimmen.
- b) Wenn zusätzliche Werte (z.B. von anderen Listen oder Gutachten) auf den Etiketten, den Produktdokumentationen oder jeder Art der Werbung genannt sind, dann muss deutlich erkennbar sein, welche genannten Werte zu den IHO-Einträgen gehören.
- c) Das Logo kann bei der Geschäftsstelle angefordert bzw. von der Webseite der IHO-Liste heruntergeladen werden.

§ 6 Sonstiges

- a) Der Antragsteller erkennt an, dass das Urheberrecht an der Desinfektionsmittelliste als Ganzes ausschließlich beim IHO liegt. Der Antragsteller überträgt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die er an seinen eigenen Beiträgen in der Desinfektionsmittelliste erwirbt, unwiderruflich auf den IHO.

- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V. (IHO)

Datum _____

Dr. Heiko Faubel
- Geschäftsführer -

FIRMA:

Datum _____

Antragsteller
(rechtsverbindliche Unterschrift)

VERANTWORTLICHE PERSON BEIM ANTRAGSTELLER:

TITEL: _____

NAME: _____

VORNAME: _____

FIRMA: _____

ABTEILUNG: _____

E-MAIL: _____

TELEFON / -DURCHWAHL: _____

**Prüfschema Haltbarkeitsdauer:
Stabilitätsprüfungen von Biozid-Produkten (Produktarten 1-4, industrielle und institutionelle Anwendungen sowie Verbrauchsgüter)**

13.11.2007

Gemäß Artikel 20 (3) i) der Biozid-Richtlinie muss die Kennzeichnung deutlich lesbar und unverwischbar "das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen" enthalten. Das Verfallsdatum soll sich auf Wirksamkeit im Vergleich zur Auslobung beziehen und hängt von der Stabilität des Biozid-Produktes ab. Das Verfallsdatum wird durch Extrapolation von Alterungswerten – bis zum Erreichen der Wirksamkeitsgrenze – ermittelt. Das Verfallsdatum kann in Alterungstests unter Simulation von Realbedingungen geprüft werden.

Rahmen für Stabilitätsprüfungen von Biozid-Produkten

Die Stabilität von Biozid-Produkten muss sich auf zuverlässige, vom Hersteller nach validen Methoden ermittelten, Daten gründen. Die vorliegende Empfehlung gilt für die Bestimmung der Stabilität von Wirkstoffen mit biozider Wirkung in Zubereitungen von Bioziden; sie kann für alle Biozid-Produkte angewandt werden.

1. Die Wirkstoffkonzentration wird im zeitlichen Verlauf untersucht. Die quantitative Bestimmung des Wirkstoffes muss gemäß einer validen, für den Wirkstoff in der vorliegenden Produktmatrix geeigneten Analyseverfahren erfolgen.
2. Proben sind bei einer Temperatur zwischen 20 C bis 25 C und – soweit relevant, z.B. bei nicht fest verschlossenen Behältern – bei einer Luftfeuchtigkeit von 60% (unter Dokumentation der üblicherweise in Laborräumen auftretenden Abweichungen) aufzubewahren. Sie sind gegen Sonnenlicht zu schützen.

Für jedes Primärpackmittel ist jeweils nur eine Prüfung notwendig.

3. Bei Behältern größer oder gleich 5 Liter können Proben aus einem geöffneten Behälter entnommen werden.
4. Langzeitprüfungen: Die Prüfungen werden an repräsentativen Proben durchgeführt, die – soweit möglich – zwei verschiedenen Chargen entnommen wurden. Die Messzeitpunkte werden entsprechend dem vorhandenen Wissensstand über den Wirkstoff und die Formulierung – innerhalb der voraussichtlichen Stabilitätsdauer - festgelegt. Beispielsweise kann eine Auswahl aus den nachstehenden Messzeitpunkten erfolgen: Beginn der Prüfung, 3 Monate, 6 Monate, 12 Monate, 24 Monate, 36 Monate, 48 Monate usw. "Auswahl" bedeutet, dass es nicht zwingend notwendig ist, Messungen zu allen genannten Zeitpunkten vorzunehmen. Falls die Abbaukurve zum ersten Mal bestimmt werden oder zuverlässig überprüft werden soll, sind mindestens vier oder mehr Messpunkte notwendig. Falls die Prüfung den Zweck verfolgt, vermutete Werte zu Abbau oder Stabilität zu bestätigen, sind Vereinfachungen zulässig.
5. Schnelltests: Schnelltests – oder Stress Tests – zur Überprüfung der Lagerstabilität sind möglich. In solchen Fällen erfolgt die Lagerung bei höheren Temperaturen über einen begrenzten Zeitraum. Als Voraussetzung sind die Kinetik im Schnelltest und das Standardmessverfahren in Bezug zueinander zu setzen.
6. Die Wirkstoffkonzentration zum Zeitpunkt der Herstellung ist auf dem Etikett angegeben.
7. Die Angabe von Anwendungskonzentrationen erfolgt auf der Grundlage des Wirkstoffgehaltes im Produkt am Ende der Haltbarkeitsdauer des Produktes.

IHO

Dadurch wird gewährleistet, dass das Produkt auch am Ende der Stabilitätsdauer über die ausgelobte Wirksamkeit verfügt.

8. Gleichfalls ist es möglich, die Lagerstabilität von Biozidstoffen in Zubereitungen durch Daten des Wirkstoffherstellers oder unternehmensinterne Daten für ähnliche Produkte – z. B. innerhalb einer Rahmenformulierung – nachzuweisen. Ein ausreichender Nachweis über Abbaukinetik ist zu erbringen. Dann könnten nach der Markteinführung nur noch Kontrollmessungen erforderlich werden.

Anlage 2 zum Vertrag Listung Desinfektionsmittelliste

Erforderliche Mindestangaben bei Einträgen auf der Webseite

Der IHO nimmt die Anforderungen der zukünftigen Biozidprodukte-Verordnung bereits heute schon auf.

1. Spalte Präparat

- a. Neben dem Namen des Präparates ist zwingend die BAuA-Nummer einzutragen. Siehe hierzu auch § 1 Listung, Absatz b) des Vertrages. Sollte die BAuA-Nummer nicht genannt werden, wird der Produkteintrag vom System „inaktiv“ gesetzt.
- b. Der Eintrag des Produktnamens muss identisch mit dem bei der BAuA genannten Produktnamen sein.
- c. Es sollen nur diejenigen BAuA-Nummern der Produktgruppen PT 2 und PT 4 für den Lebensmittelbereich, PT 3 für den Bereich der Tierhaltung genannt werden, die auch bei der BAuA gemeldet sind. Weitere Einträge sind nicht erlaubt.

2. Spalte Wirkstoffgruppe

- a. Die Einträge in der Spalte Wirkstoffgruppe sind zwingend erforderlich. Die Angaben müssen mit denen bei der BAuA übereinstimmen.

3. Spalte Anwendung

- a. Die Einträge in der Spalte Anwendung sind grundsätzlich erforderlich.

4. Spalte Prüfungen: Zwangsführung DIN EN 1276 / DIN EN 13697

Bei der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln auf der Oberfläche bei der Anwendung in der Lebensmittelhygiene muss nach EN 14885 der Eintrag durch Testung von Phase 2 Stufe 1 (DIN EN 1276 oder DIN EN 1650) und Phase 2 Stufe 2 (DIN EN 13697) nicht nur grundsätzlich vorliegen, sondern auch zwingend beide in die Liste eingetragen sein. Damit kann nicht mehr eine Prüfung nach DIN EN 13697 oder DIN EN 1276 bzw DIN EN 1650 alleine vorliegen. Diese Zwangsführung gilt nur bei Einträgen bei „obligatorischen Bedingungen“, nicht bei „optionalen Bedingungen“.

Anlage 3 zum Vertrag Leistung Desinfektionsmittelliste (siehe nachfolgende Seite, gesonderte pdf-Datei)

Logo IHO – Farbangaben Platzierungsangaben mit Unterzeilen

Logo IHO Desinfektionsmittelliste - Farbangaben

IHO

linksbündig

zentriert

rechtsbündig

Mindestabstand 1 Versalhöhe

IHO

**INDUSTRIEVERBAND
HYGIENE UND
OBERFLÄCHENSCHUTZ**

FÜR INDUSTRIELLE UND
INSTITUTIONELLE
ANWENDUNG E.V.

IHO

INDUSTRIEVERBAND HYGIENE UND OBERFLÄCHENSCHUTZ
FÜR INDUSTRIELLE UND INSTITUTIONELLE ANWENDUNG E.V.

IHO

**INDUSTRIEVERBAND
HYGIENE UND
OBERFLÄCHENSCHUTZ**

FÜR INDUSTRIELLE UND
INSTITUTIONELLE
ANWENDUNG E.V.

Querformat links

Querformat rechts

**INDUSTRIEVERBAND
HYGIENE UND
OBERFLÄCHENSCHUTZ**

IHO

FÜR INDUSTRIELLE
UND INSTITUTIONELLE
ANWENDUNG E.V.

**INDUSTRIEVERBAND
HYGIENE UND
OBERFLÄCHENSCHUTZ**

IHO

FÜR INDUSTRIELLE
UND INSTITUTIONELLE
ANWENDUNG E.V.

IHO-Blau

CMYK:
100 % cyan
80 % magenta

PANTONE:
7687C

HKS:
42

RGB:
R22
G65
B148

HEX:
#1A428A

Der Schattenwert beträgt 35% des Hauptfarbtons.

Zu beachten:

Bei der Skalierung darf die Versalhöhe IHO 9mm nicht unterschreiten. Der Mindestabstand zu anderen Elementen bis zu einer Seitengröße von DIN A4 (Seitenränder, Abb., Texte) muss mindestens 1 Versalhöhe horizontal und vertikal betragen. Bei Seitenrandabständen nie weniger als 10 mm.

Logo IHO Desinfektionsmittelliste · Farbangaben



IHO-Blau

CMYK:

100 % cyan

80 % magenta

PANTONE:

7687C

HKS:

42

RGB:

R22

G65

B148

HEX:

#1A428A

Der Schattenwert beträgt 35% des Hauptfarbtons.